

## Besondere Bedingung Nr. 5794

### Feuer-Regress-Haftpflichtversicherung aus übergreifenden Feuerschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als schadenersatzpflichtig, oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Die Sachschadenversicherungssumme beträgt in diesem Fall EUR .....

In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.